

Satzung „Beim Fenibaur e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Beim Fenibaur e.V.“

Sein Sitz ist Deutenhofen bei Altomünster.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

1. Die Pflege und Förderung des Denkmalschutzes, die insbesondere verwirklicht werden durch:

- den Erhalt des unter Denkmalschutz stehenden Anwesens Deutenhofen 5 in Altomünster
- die Ertüchtigung und Sanierung der erhaltenswerten Substanz des Anwesens Deutenhofen 5 in Altomünster
- die Abstimmung aller Maßnahmen mit den zuständigen Behörden

2. Die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der bildenden Kunst und Musikkultur

- durch Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen aller Art
- Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten einheimischer und internationaler Künstler auch im Zusammenwirken mit der regional ansässigen Bürgerschaft oder anderen interessierten und geeigneten Dritten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder (stimmberechtigt)
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

2. Aktives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zur Verfügung stellt, die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke aktiv zu unterstützen.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins durch finanzielle Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen will.

Personen, die sich im Sinne der Bestrebungen des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Deren Wahl erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 Aufnahme

Aktive und fördernde Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag hin durch Vorstandsbeschluss aufgenommen.

§ 6 Beitrag

Jedes aktive und fördernde Mitglied hat einen Jahresmindestbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Zahlungsweise durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils am Ende eines Kalenderjahres mitzuteilen.

3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister (Kassier). Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch seinen Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter oder seinen Schatzmeister jeweils einzeln vertreten. Mit Wirkung für das Innenverhältnis wird der Stellvertreter erst bei der Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Bei allen materiellen Geschäftsabläufen müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Vorgänge rechtswirksam unterzeichnen. Der 1. Vorsitzende kann durch den 2. Vorsitzenden vertreten werden. Der Schatzmeister oder sein Stellvertreter muss in jedem Fall einer der Unterzeichnenden sein.

Ideelle Vereinsvorgänge können im Schriftverkehr von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist im erweiterten Vorstand zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den aktiven Mitgliedern zusammen.
2. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihre Entlastung alle zwei Jahre
 - d) die Festsetzung der Mitgliederjahresbeiträge
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Alle Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Der Vorstand kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung in dem Einladungsschreiben eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die 15 Minuten nach der beschlussunfähigen ersten Mitgliederversammlung zusammentritt. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen. Bei der Abstimmung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied ohne Beitragsrückstand eine Stimme.
6. Jedes aktive Mitglied kann im Verhinderungsfall einem anderen aktiven Mitglied eine schriftliche Vollmacht erteilen.

§ 11 Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes kann dieser bis zu zwei Beiräte berufen, die den Vorstand beraten. Bei Stimmengleichheit im Vorstand hat der Beirat insgesamt eine Stimme. Sollte der Beirat sich nicht einigen können, kein Beirat berufen oder anwesend sein, hat bei Stimmengleichheit der Vorstandsvorsitzende eine zusätzliche Stimme.

§ 12 Beschlussfassung

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Zu Satzungs- und Zweckänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der vorhandenen Stimmen notwendig. Ein Auflösungsbeschluss kann nur mit Vier-Fünftel-Mehrheit gefasst werden. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.

Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Verein „Löwenkinder Dachau e.V.“

§ 14 Schlussbestimmungen

Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall der Ungültigkeit einer Bestimmung bleiben die übrigen aufrechterhalten. An die Stelle der ungültigen tritt die gesetzliche Regelung.

Baymaler
P. Hapfel
R. Hapfel
R. Hapfel

Stark
B. Stark
P. Stark
H. Stark